

Erste Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen

Das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 554) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Früherkennung von Infektionen milchgebender Rinder

a) Zielstellung

Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen mit zoonotischen Salmonellen und verotoxinbildenden *Escherichia coli* der zur Milchgewinnung gehaltenen Rinder und Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen sowie Sicherung und Verbesserung der Tiergesundheit, der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch, der Produktionshygiene und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,

b) Diagnostik

- bakteriologische und zytologische Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Rinderbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmenpläne durch den Rindergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programmteils und der spezifischen betrieblichen Situation,

d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.“

2. Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Früherkennung von ansteckenden Infektionskrankheiten der Rinder

a) Zielstellung

Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen der Rinder in den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen den Beständen,

b) Diagnostik

- pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen von Rindern einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Rinderbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmenpläne durch den Rindergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programmteils und der spezifischen betrieblichen Situation,

d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.“

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, 23.12.2010

Dr. Hartmut Schubert
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 11.01.2011
Az.: 51-52240
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 186 – 187